

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009	Ausgegeben am 29. Dezember 2009	Nr. 69
-------------	--	---------------

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden	S. 559
Gesetz über Gebühren für die Ausführung von zusätzlichen Schornstiefegerarbeiten im Lande Bremen und Ermächtigung zur Einteilung von Kehrbezirken	S. 560
Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes	S. 560
16. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen	S. 561
Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes	S. 562
Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten	S. 562
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in B r e m e r h a v e n	S. 568
Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Schornstiefegerwesen	S. 570

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 – 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 85, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anhaltspunkte für Kreuzungen im Sinne von Satz 1 weisen insbesondere solche Hunde auf, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von zumindest einer der genannten vier Rassen abstammen könnten und mit ihnen insbesondere nach Körpergröße, Gewicht und Beißkraft vergleichbar sind.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Halter oder Halterin ist, wer der Hundesteuer unterliegt.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „§ 4 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 bis 7“ zu ersetzen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Ortspolizeibehörde kann die Vorlage eines Sachkundenachweises verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Halterin oder der Halter nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden neue Sätze 2 bis 4.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Erhält die Ortspolizeibehörde einen Hinweis, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen hat oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat, und ergibt die Prüfung Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so trifft die Ortspolizeibehörde die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Widerspruch und Klage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht für das Verlangen nach einem Sachkundenachweis nach Absatz 1.“

(8) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 1 Absatz 1 handelt, kann die Ortspolizeibehörde die Begutachtung des Hundes durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Halterin oder des Halters anordnen.

(9) Erhält die Ortspolizeibehörde einen Hinweis darauf, dass es sich bei einem Hund um eine Kreuzung gemäß § 1 Absatz 3 handelt, so prüft sie den Hinweis von Amts wegen. Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass es sich um eine Kreuzung gemäß § 1 Absatz 3 handelt, gilt der Hund als Kampfhundkreuzung, sofern nicht die Hundehalterin oder der Hundehalter durch eine fachtierärztliche Begutachtung nachweist, dass es sich nicht um eine Kreuzung handelt. Bestehen am Ergebnis des Gutachtens begründete Zweifel, kann die Ortspolizeibehörde eine weitere Begutachtung auf Kosten der Halterin oder des Halters anordnen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Befristung

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

Gesetz über Gebühren für die Ausführung von zusätzlichen Schornstiefegerarbeiten im Lande Bremen und Ermächtigung zur Einteilung von Kehrbezirken

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bezirksschornstiefegermeister erhebt für Arbeiten, die durch Landesrecht festgelegt sind, Gebühren. Die Gebühren bemessen sich nach den Arbeitswerten, die für die einzelnen Arbeiten ausgewiesen sind. Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 1,01 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Senator für Inneres und Sport kann durch Rechtsverordnung von der Anzahl der in Anlage 3 Nummer 1.2 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) festgelegten Arbeitswerte abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Senator für Inneres und Sport kann unter Berücksichtigung der Brandsicherheit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 Kehrbezirke einteilen, sofern dies im Interesse der Gleichwertigkeit geboten ist oder soweit es zur Herstellung eines räumlich zusammenhängenden Bereichs erforderlich ist.

(4) Der Senator für Inneres und Sport kann abweichend von § 5 Absatz 2 des Schornstiefegergesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 unter Berücksichtigung der Brandsicherheit Kehrbezirke auflösen und das Arbeitsvolumen anderen Kehrbezirken zuweisen, soweit dies zur Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Betriebe des Schornstiefegerhandwerks notwendig ist.

sichtigung der Brandsicherheit Kehrbezirke auflösen und das Arbeitsvolumen anderen Kehrbezirken zuweisen, soweit dies zur Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage der Betriebe des Schornstiefegerhandwerks notwendig ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Steuersatz

(1) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die über ein manipulations-sicheres Zählwerk verfügen, 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(2) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte, die nicht über ein manipulations-sicheres Zählwerk verfügen,

1. die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Absatz 2 der Spielverordnung aufgestellt sind, 200 Euro,
2. die an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind, 50 Euro.

(3) Die Steuer für den in § 1 Nummer 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat

1. für Spiel- und Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte,
 - a) die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 3 Absatz 2 der Spielverordnung aufgestellt sind, 60 Euro,
 - b) die an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind, 20 Euro,
 - c) mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellort, 307 Euro,
2. für Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort, 15 Euro.

(4) Bei Automaten, an denen gleichzeitig zwei oder mehr voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, zählt jede Spieleinrichtung als Gerät im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Automaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Gerätenamen, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der Kassierung, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderung der Röhreninhalte, elektronische gezahlte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(6) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

(7) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nummer 2 25 vom Hundert der dem Veranstalter zufließenden Roheinnahmen sowie 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5

Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Nummer 1 hat der Steuerschuldner im Sinne von § 2 Absatz 1 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) für den Vormonat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Gerätenummer abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung).

(2) Die Angaben des Steuerschuldners zu dem Aufwand nach § 3 Absatz 1 sind auf Anforderung der Steuerstelle durch die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat, sortiert nach Aufstellort und zeitlicher Reihenfolge, nachzuweisen.

(3) Bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte nach § 3 Absatz 1 sind die Zählwerksdaten mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Gerätename, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des Ausdrucks, Datum und Uhrzeit der Kassierung, Datum und Uhrzeit der letzten Kassierung, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, elektronische gezahlte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(4) Der Ermittlung des Einspielergebnisses für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnliche Geräte nach § 3 Absatz 1 ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorge-

nommenen Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

(5) Die Steuer in den Fällen des § 1 Nummer 1 ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

(6) In den Fällen des § 1 Nummer 2 ist die Steuer innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung vom Veranstalter selbst zu berechnen und zu entrichten. Bei fortlaufenden Veranstaltungen ist die Steuer wöchentlich zu berechnen und bis zum dritten Tag der folgenden Woche fällig. Die Steuerstelle kann in begründeten Ausnahmefällen spätere Fälligkeiten und längere Abrechnungszeiträume zulassen.

(7) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn die Steuerstelle bei der Festsetzung der Steuer von der Selbstberechnung abweicht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

16. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1) erhalten folgende Fassung:

„Nummer 300 Pauschalgebühr	384,76 Euro
Nummer 301 Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	297,24 Euro
Nummer 302 Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	297,24 Euro
Zuschlag für jede weitere Stunde	72,13 Euro
Nummer 303 Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	71,15 Euro
Nummer 304 Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	71,15 Euro
Zuschlag für jede weitere Stunde	21,34 Euro
Nummer 308 Vermittlung eines Einsatzes	25,06 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Vom 22. Dezember 2009

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 43, 132 – 2130-f-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach den Wörtern „instand zu halten sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Zapfventilzähler sind nicht zugelassen und werden nicht anerkannt.“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Rohrbruchs oder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:

„Eine Erstattung ist für den laufenden Abrechnungszeitraum zu gewähren und kann in Einzelfällen für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum gewährt werden. Weiter davor liegende Zeiträume werden nicht mehr berücksichtigt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „2,79 Euro“ durch den Betrag „2,87 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „2,34 Euro“ durch den Betrag „2,41 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Betrag „2,68 Euro“ durch den Betrag „2,76 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird der Betrag „5,31 Euro“ durch den Betrag „5,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senat

Bremische Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Vom 21. Dezember 2009

Aufgrund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April

2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2241) jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 315) wird verordnet:

§ 1

Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Dunstabzugsanlagen,
2. Brennstoffversorgungsanlagen,
3. Röstanlagen einschließlich Rösttrommeln sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen,
4. Fischräucherkammern einschließlich Rauchwagen und Roste sowie die dazu gehörenden Abgasanlagen.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Dunstabzugsanlagen von Kalt- und Wohnküchen,
2. Röstanlagen mit thermischer Reinigung,
3. Fischräucherkammern mit chemischer Selbstreinigungsanlage.

(3) Die Anzahl der Kehrunge oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 2

Durchführung der Arbeiten

(1) Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Bescheinigung auszustellen; für die Bescheinigung der Überprüfung einer Dunstabzugsanlage ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die Arbeiten nach § 1 Absatz 1 sind in einem Arbeitsgang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen, soweit diese in dem Gebäude oder in den Räumen anfallen.

(2) § 1 Absatz 5, die §§ 2, 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 7 der Kehr- und Überprüfungsordnung gelten entsprechend.

§ 3

Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

In einem Zusatz zum Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Schornsteinfegerarbeiten zu bestimmen, die nach § 1 Absatz 1 durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat. § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände sind in Anlage 2 bestimmt, die Gebühren bemessen sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Anlage 4 der Kehr- und Prüfungsordnung gelten entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012, die Verordnung im Übrigen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 21. Dezember 2009

Der Senator für Inneres und Sport

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

Anlagen		Anzahl der Kehrungen	Anzahl der Überprüfungen
1.	Dunstabzugsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)		einmal im Jahr
2.	Brennstoffversorgungsanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)		im Rahmen der Feuerstättenschau
3.	Röstanlagen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3)	Achtmal im Jahr (alle sechs Wochen)	
4.	Fischräuchererkammern (§ 1 Absatz 1 Nummer 4)	Sechsmal im Jahr (alle zwei Monate)	

Anlage 2

(zu § 4)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
1	Grundgebühr für jede Begehung (Begehungsgebühr), Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, soweit die Arbeiten nicht mit anderen Schornsteinfegerarbeiten in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.	Anlage 3 Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.
2	Arbeitsgebühr je Kehrung	
2.1	Röstanlage für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	10,0
2.2	Röstittrommeln für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	8,0
2.3	Fischräuchererkammer für jeden angefangenen Quadratmeter zu kehrender Fläche	Anlage 3 Nummern 2.3.1 und 2.3.2 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gelten entsprechend.
2.4	Rauchwagen und Roste	Anlage 3 Nummer 2.3.3 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.
2.5	Abgasanlagen von Röstanlagen und Fischräuchereien	Anlage 3 Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses zur Kehr- und Überprüfungsordnung gilt entsprechend.
3	Arbeitsgebühr je Überprüfung	
3.1	Überprüfung von Dunstabzugsanlagen je Haube einschließlich Ventilator für den ersten angefangenen Quadratmeter Öffnungsmaß	20,0
3.1.1	Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter Öffnungsmaß	5,0
3.1.2	Für den ersten angefangenen Meter Abluftleitung	3,5
3.1.3	Für jeden weiteren angefangenen Meter Abluftleitung	1,0
3.1.4	Für jede Prüföffnung über Durchgangshöhe	3,5
4	Arbeitsgebühr je Überprüfung einer Brennstoffversorgungsanlage	
4.1	Je Brennstofflagerung in Räumen für feste Brennstoffe von mechanisch beschickten Feuerstätten	5,0
4.2	Brennstoffversorgungsanlagen für flüssige Brennstoffe je Nutzungseinheit bei oberirdischen Tankbehältern bis 10.000 Litern außerhalb von Wasserschutzgebieten	

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der Arbeitswerte
4.2.1	Für die ersten drei angefangenen Meter Brennstoffversorgungsleitung	2,0
4.2.2	Je weitere angefangene 3 Meter Brennstoffversorgungsleitung	0,2
4.2.3	Je oberirdischen Raum für Tankbehälter	3,0
4.3	Brennstoffversorgungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Nutzungseinheit und angefangene 3 Meter	3,0
4.3.1	Je weitere angefangene 3 Meter	1,5
5	Bauabnahmen	
5.1	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	9,2
5.2	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	6,2
5.3.1	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau-, Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	1,2
5.3.2	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	4,0
5.3.3	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4
5.3.4	Ausstellung der Bescheinigung über die Brand-sicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann	10,0
5.3.5	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 5.3.4 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für Feuerstätten voraussetzt	0,8
5.3.6	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 5.3.4 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	0,8
5.4	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	10,0
6	Überprüfung nach Energieeinsparverordnung	
6.1	Für jede Feuerstätte in einer Nutzungseinheit	5

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1)

Anschrift Bezirksschornsteinfegermeister

<input type="checkbox"/> für den Betreiber	Gebäude-Nr.
<input type="checkbox"/> für den Grundstückseigentümer	Wohnung-Nr.
	Kunden-Nr.
Betreiber soweit nicht mit der Anschrift identisch	
Nähere Bezeichnung	
<input type="checkbox"/> Überprüfung	<input type="checkbox"/> Nachschau

Anschrift Gebäudeeigentümer

Bescheinigung über die Überprüfung einer Dunstabzugsanlage gemäß der Bremischen Kehr- und Überprüfungsordnung

Dunstabluftanlage für					Ventilator
<input type="checkbox"/> Herd	<input type="checkbox"/> Grill	<input type="checkbox"/> Friteuse	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Feuerstätten	<input type="checkbox"/> in der Haube
<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Elektro	1. , kW	<input type="checkbox"/> in der Leitung
<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Gas	2. , kW	<input type="checkbox"/> im Geschoss
<input type="checkbox"/> Kohle/Heizöl	<input type="checkbox"/> Kohle/Heizöl	<input type="checkbox"/> Kohle/ Heizöl	<input type="checkbox"/> Kohle/ Heizöl	3. , kW	<input type="checkbox"/> auf der Mündung
kW	kW	kW	kW	4. , kW	Nges kW
A. Dunsthaube / Lüftungsdecke					Mangel
Aerosolabscheider / Filter	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
Haube / Decke	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
Fettfangrinne	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
B. Leitungen					
Im Aufstellraum	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
Außerhalb des Aufstellraumes	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja

Austrittsöffnung	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
C. Ventilator	verschmutzt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja
	beschädigt	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> stark	<input type="checkbox"/> ja

D. Sonstige Mängel	
---------------------------	--

- Die Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.
- Die unter Buchstabe D erkannten Mängel sind bis zum abzustellen.
- Bis zur Beseitigung der Mängel darf die Anlage nicht betrieben werden.

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift

Bitte geben Sie mir Nachricht, wenn die Mängel beseitigt sind.

Sollten die Mängel nicht abgestellt werden, so bin ich verpflichtet, diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in
Bremerhaven**

Vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 120 Absatz 5 in Verbindung mit § 151 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 23. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 622 – 2180-a-16) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 3 Absatz 2 als Anlage 1 bezeichnete Karte Maßstab 1:5 000 wird durch eine neue Karte ersetzt.
2. Das in § 4 Absatz 2 als Anlage 2 beigefügte Anlagenverzeichnis erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 2009

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa

Anhang**Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2)****Anlagenverzeichnis**

Anlage	Länge	Stationierungspunkte		
			bis	
Deich Südliche Landesgrenze bis ehem. Neues Luneseil (Luneplate)	5.780,00 m	0	bis	70
Deich ehem. Neues Luneseil bis Fischereihafenschleuse (Seedeich)	2.906,84 m	70	bis	106
Fischereihafenschleuse	511,01 m	106	bis	135
Deich Fischereihafenschleuse bis Bussestraße 26	426,69 m	135	bis	148.1
Deich Bussestraße 26 bis Geestesturmflutsperrwerk	327,29 m	148.1	bis	158.1
Geestesturmflutsperrwerk	109,91 m	158.1	bis	162
Deich Geestesturmflutsperrwerk bis Hochschule Bremerhaven	94,59 m	162	bis	165
Deich Hochschule Bremerhaven bis Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	268,18 m	165	bis	179.1
Deich Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven bis Sportbootschleuse (Weserdeich) mit Ausnahme Sonderbauwerk Zoo am Meer	1.149,00 m	179.1	bis	229.1
Deich Sportbootschleuse bis Schleusenstraße (Lohmandeich Süd)	494,76 m	244	bis	250.1
Deich Schleusenstraße bis Kaiserschleuse (Lohmandeich Nord)	782,80 m	250.1	bis	258
Deich Containerterminal CT IV bis nördliche Landesgrenze (Norddeich)	1.035,60 m	361	bis	374

Die genaue Lage der Anlagen ist der zu diesem Anlagenverzeichnis gehörenden Karte, Maßstab 1:10 000, zu entnehmen.

Die Karte wird beim Magistrat Bremerhaven aufbewahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem
Gesetz über das Schornsteinfegerwesen**

Vom 30. November 2009

Nach § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Schornsteinfegerrecht und über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 315) wird bekannt gegeben, dass die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 6. Januar 1970 (Brem.GBl. S. 3 – 2132-f-3), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, mit Ablauf des 30. Oktober 2009 außer Kraft getreten ist.

Bremen, den 30. November 2009

Der Senator für Inneres und Sport